

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang — **Nr. 8** — 22. Februar 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Der Treuhänder.

Aufgaben, Rechte, Machtmittel.

Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis)

Die Stellung, die das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 dem Treuhänder der Arbeit zuschreibt, ist kennzeichnend für die neuartige Grundeinstellung des Arbeitsordnungsgesetzes zu den Rechtsbeziehungen der schaffenden Menschen untereinander.

Das Arbeitsordnungsgesetz überläßt weder ausschließlich die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen dem freien Spiel der Kräfte (wie es der Liberalismus tat), noch schreibt es den schaffenden Menschen bis in alle Einzelheiten unter polizeistaatlicher Regelung und Ueberwachung ein bestimmtes Verhalten in allen Einzelfragen vor. Es beschränkt sich auch nicht darauf, nur in Notfällen oder dann, wenn die schaffenden Menschen sich selbst nicht mehr einigen können und aufeinanderzuplatzen drohen, durch staatliche Organe „schlichtend" einzugreifen. Es verwirklicht vielmehr auf der ganzen Linie den Gedanken der völkischen Sozial- und Wirtschaftsgemeinschaft und der nationalsozialistischen Führungsidee.

Als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Glieder der Volks-, Sozial- und Wirtschaftsgemeinschaft sollen die schaffenden Menschen sich in erster Linie unter sich selbst zusammen- und zurechtfinden. Zu diesem Zwecke soll das ganze menschliche und wirtschaftliche Handeln, das Arbeits- und Wirtschaftsleben beherrscht sein von den natürlichen Grundgedanken einer echten Gemeinschaft, den im Arbeitsordnungsgesetz verankerten Grundgedanken der Volks- und Betriebsverbundenheit, der Treue und Kameradschaft, der sozialen Ehre und Gerechtigkeit, der Führerrechte, Führerverantwortung, Führerfürsorge und Gefolgschaftstreue.

Auf diesen neuen Weg des Gemeinschaftshandelns im Arbeits- und Wirtschaftsleben will das Arbeitsordnungsgesetz die Betriebsführer und Gefolgschaftsangehörigen weniger durch äußeren Zwang und durch staatliche Machtmittel als durch sittliche Verpflichtung und Erziehung führen. Die erzieherische Aufgabe ist in erster Linie der Deutschen Arbeitsfront als der Gemeinschaft aller schaffenden Deutschen übertragen. Entsprechend dem Grundgedanken der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik und der Untrennbarkeit der Volks-, Sozial- und Wirtschaftsgemeinschaft erstreckt sich die politische Führung als die Führung der ganzen Volksgemeinschaft zugleich auf das Wirtschafts- und Arbeitsleben, d. h. die politische Führung des Volkes durch Partei und Reichsregierung ist zugleich die politische Führung des Arbeits- und Wirtschaftslebens, der Sozial- und Wirtschaftsgemeinschaft.

In diesem Sinne ist der Treuhänder der Arbeit in seinem Treuhänderbezirk das oberste Organ, durch welches die Reichsführung sich führend auf dem Gebiete der Arbeitsbeziehungen zwischen den Betriebsführern und Gefolgschaftsangehörigen betätigt.

Daraus ergibt sich folgende grundsätzliche Stellung des Treuhänders: Als oberstes Organ der Reichsregierung zur Verwirklichung der arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Führungsgrundsätze der Reichsführung hat der Treuhänder der Arbeit in seinem Bezirk die Gesamtaufgabe, führend, erziehend, überwachend, mahnend und sichernd dahin zu wirken, daß in seinem Bezirke die Betriebsführer und Gefolgschaftsangehörigen im Sinne der Grundgedanken des Arbeitsordnungsgesetzes zusammenarbeiten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe der Festigung der Gemeinschaftsidee im Arbeitsleben und der Erhaltung des Arbeitsfriedens auf einer sozialgerechten Grundlage sieht das Arbeitsordnungsgesetz folgende

Einzelaufgaben des Treuhänders

vor:

Die Treuhänder der Arbeit haben:

1. über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte zu wachen, d. h. darauf hinzuwirken, daß in allen Betrieben mit in der Regel mindestens 20 Beschäftigten Vertrauensmänner gewählt und zusammen mit dem Betriebsführer im Vertrauensrat ihren gesetzlichen Aufgaben, insbesondere der Aufgabe, das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu vertiefen, nachkommen und nachkommen können. Die Treuhänder haben

2. bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen dem Betriebsführer und den Gefolgschaftsangehörigen bezw. den Vertrauensmännern über die Bildung, die Zuständigkeit und die Tätigkeit der Vertrauensräte zu entscheiden, sie haben

3. in den Fällen, in denen eine gültige Wahl einer ausreichenden Zahl von Vertrauensmännern nicht zustandekommt, Vertrauensmänner und Stellvertreter in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl zu berufen; sie haben

4. von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsführers, von Gefolgschaftsangehörigen oder von Vertrauensmännern solche Vertrauensmänner abzuberufen, die sich aus sachlichen oder persönlichen Gründen für das Amt des Vertrauensmannes als ungeeignet erweisen, sie haben

5. selbständig und endgültig zu entscheiden, wenn seitens der Mehrheit des Vertrauensrates eines Betriebes eine schriftliche Beschwerde gegen eine Entscheidung des Führers des Betriebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen eingegangen ist, die nach Ansicht der Mehrheit des Vertrauensrates mit den wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen des Betriebes nicht vereinbar erscheint; in diesen Fällen kann der Treuhänder unter Aufhebung der Entscheidung des Führers des Betriebes die erforderliche Regelung selbst treffen.

Die Treuhänder der Arbeit haben

6. die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen solcher Betriebsführer entgegenzunehmen, die in Betrieben mit in der Regel weniger als 100 Beschäftigten mehr als 9 Beschäftigte und in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 Beschäftigten 10 vom Hundert der im Betriebe regelmäßig Beschäftigten oder aber mehr als 50 Beschäftigte inner-

halb von 4 Wochen entlassen wollen. Auf Grund solcher Anzeigen haben die Treuhänder der Arbeit die Gründe der beabsichtigten Massenentlassungen nachzuprüfen und von Amts wegen oder auf Antrag die gesetzlichen Sperrfristen, innerhalb deren Entlassungen nicht mehr vorgenommen werden dürfen, zu verlängern oder abzukürzen und darüber zu entscheiden, ob innerhalb der Sperrfristen eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit zum Zwecke der Arbeitsstreckung zulässig ist.

Weiterhin haben die Treuhänder der Arbeit

7. darüber zu wachen, daß in allen Betrieben mit in der Regel mindestens 20 Beschäftigten die gesetzlich vorgeschriebene Betriebsordnung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsmäßig erlassen wird.

Die Treuhänder haben des weiteren in Fällen, in denen dies zum Schutze der Beschäftigten einer Gruppe von Betrieben innerhalb des Treuhänderbezirkes notwendig erscheint, Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen festzusetzen, in Tarifordnungen unabdingbare Mindestbedingungen für die Einzeldienstverträge festzulegen und darüber zu wachen, daß diese Richtlinien und Tarifordnungen ordnungsmäßig beachtet und durchgeführt werden.

Die Treuhänder haben

8. gegen Betriebsführer und Gefolgschaftsangehörige, die sich gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten haben zuschulden kommen lassen, nach pflichtmäßigem Ermessen das Ehrengerichtsverfahren einzuleiten. Die Treuhänder haben auch

9. ständig unter Beachtung der einschlägigen Anweisungen des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers die Reichsregierung über die sozialpolitische Entwicklung in ihrem Bezirk zu unterrichten und sie haben endlich

10. solche Aufgaben zu erfüllen, die ihnen vom Reichsarbeits- oder Reichswirtschaftsminister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind.

In Erfüllung dieser Aufgaben sollen aber die Treuhänder der Arbeit die Betriebsführer und Gefolgschaftsangehörigen nicht dauernd „polizeilich am Gängelband führen und staatlich bevormunden“, sondern erst dann mit dem Ziele der Wahrung allgemeinwirtschaftlicher Belange führend, einigend und helfend eingreifen, „wenn die Selbstverantwortung der betrieblichen Führung und Gefolgschaft versagt“, d. h. „wenn Böswilligkeit, Profitgier oder Verhetzung die handelnden Menschen beherrschen“.

Die Rechte und Machtmittel der Treuhänder

sind durch das Arbeitsordnungsgesetz dem Sinn und Zweck der Treuhänderaufgaben und dem Grundgedanken der volksgemeinschaftlichen Arbeits- und Sozialverfassung angepaßt:

1. Als Beauftragte der Reichsregierung sind die Treuhänder der Arbeit Reichsbeamte. Als solche stehen sie im Range von Ministerialräten und unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministers. Sie gehören zu den politischen Beamten im Sinne des § 25 des Reichsbeamtengesetzes und können als solche jederzeit unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes in den Ruhestand versetzt werden.

2. Die Entscheidungen der Treuhänder der Arbeit sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen endgültig und unanfechtbar, d. h. sie können weder im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, noch im ordentlichen Zivilprozeßverfahren oder im Arbeitsgerichtsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit hin nachgeprüft werden. Wohl kann im Zivilprozeß- oder Arbeitsgerichtsverfahren geprüft werden, ob die Entscheidung des Treuhänders der Arbeit im Rahmen seiner Zuständigkeit ergangen oder deshalb rechtsunverbindlich ist, weil die Entscheidung die Zuständigkeitsgrenzen des Treuhänders der Arbeit überschritt. So stellt das Landgericht Berlin mit Urteil vom 19. 6. 1934 Nr. 402 O 63/34 fest, daß die dem Treuhänder der Arbeit im Arbeitsordnungsgesetz eingeräumten Entscheidungs- und Anordnungsbefugnisse sich nur auf das Verhältnis zwischen den Betriebsführen und den Gefolgschaftsangehörigen, nicht aber auch auf außerbetriebliche Fragen, wie beispielsweise das Verhältnis zwischen den Unternehmern und ihren Kunden oder Lieferanten bezw. Gläubigern erstrecken. Daraus folgert das Landgericht Berlin, daß beispielsweise der Treuhänder der Arbeit nicht zu gunsten eines Betriebsführers und mit Wirkung für dessen Gläubiger ein Zahlungsmoratorium festlegen kann, und zwar auch dann nicht, wenn dadurch die Weiterbeschäftigung der Gefolgschaftsangehörigen ermöglicht oder erleichtert werden soll. Aus ähnlichen Erwägungen stellt das Landesarbeitsgericht Frankfurt/M mit Urteil vom 11. 1. 34 Nr. 6 I S 78/33 fest, daß eine Verfügung des Treuhänders der Arbeit, in welcher dieser die fristlose Entlassung eines Gefolgschaftsangehörigen verfügt, unwirksam ist, weil der Treuhänder der Arbeit wohl beim Ehrengericht die Verurteilung eines Gefolgschaftsangehörigen zur Entfernung vom Arbeitsplatz beantragen, nicht aber auch selbst rechtsgültig Entlassungen verfügen kann.

Gegenüber den im Rahmen der Zuständigkeit des Treuhänders der Arbeit erlassenen Anordnungen steht den Beteiligten nur das Recht der Gegenvorstellung beim Treuhänder der Arbeit selbst oder der Dienstaufsichtsbeschwerde an das Reichsarbeitsministerium zu. Das Reichsarbeitsministerium kann von Amts wegen oder im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde Anordnungen der Treuhänder der Arbeit gegebenenfalls aufheben oder ändern, wie auch der Treuhänder der Arbeit an die Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung gebunden ist.

3. Die vom Treuhänder der Arbeit festgesetzten Tarifordnungen besitzen im Verhältnis zwischen den tarifbeteiligten Betriebsführern und Gefolgschaftsangehörigen endgültige normative und unabdingbare Wirkung. Es kann also der Treuhänder der Arbeit mit gesetzesähnlicher Wirkung für einzelne Betriebs- und Wirtschaftsgruppen seines Bezirkes, jedoch nur nach Anhörung des ihm beigegebenen Sachverständigenausschusses zum Schutze der Beschäftigten Mindestbedingungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zwingend festlegen und damit unmittelbar in die Vertragsbeziehungen eingreifen.

4. Auch die Entscheidungen des Treuhänders der Arbeit über Beschwerden der Mehrheit eines Vertrauensrates oder bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit oder die Geschäftsführung der Vertrauensräte, die Berufung oder Abberufung von Vertrauensmännern, die Aenderung von Betriebsordnungen usw. schaffen unmittelbar Recht zwischen den Beteiligten. So hat also der Treuhänder der Arbeit das Recht und die Macht, die Vertragsbeziehungen der Betriebsführer bezw. Unternehmer zu den Gefolgschaftsangehörigen und umgekehrt bindend im Rahmen des Arbeitsordnungsgesetzes zu regeln. Dabei soll sich der Treuhänder der Arbeit aber beschränken auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,

also auf Fragen, die nicht nur eine Einzelstreitigkeit zwischen einem einzelnen Gefolgschaftsangehörigen und einem einzelnen Betriebsführer betreffen und über den Einzelfall hinaus keine grundsätzliche Bedeutung haben. Die Regelung der letzteren Fälle ist Sache der Beteiligten, notfalls unter Inanspruchnahme des Vertrauensrates, der Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront und der Arbeitsgerichtsbehörden.

5. Der Treuhänder der Arbeit kann aber nicht nur mit zivilrechtlicher sondern auch mit strafrechtlicher Wirkung Anordnungen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Betriebsführern und den Gefolgschaftsangehörigen treffen. So bestimmt § 22 des Arbeitsordnungsgesetzes, daß auf Antrag des Treuhänders der Arbeit unbeschadet der Möglichkeit der Ahndung im Ehrengerichtsverfahren von den ordentlichen Strafbehörden mit Geldstrafe, in schweren Fällen auch mit Gefängnisstrafe oder mit Geld- und Gefängnisstrafe belegt werden kann, „wer schriftlichen allgemeinen Anordnungen des Treuhänders der Arbeit zuwiderhandelt, die dieser in Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben erlassen hat."

6. Eine weitgehende und einschneidende Machtbefugnis verleiht dem Treuhänder der Arbeit auch die im Arbeitsordnungsgesetz vorgesehene Befugnis, gegen einen Betriebsführer oder Gefolgschaftsangehörigen das gesetzliche Ehrengerichtsverfahren in Lauf zu setzen, und im Ehrengerichtsverfahren eine ehrengerichtliche Strafe, also eine Warnung, einen Verweis, eine Ordnungsstrafe bis zu 10000 RM., die Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben oder die Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz zu beantragen. Dieses Strafantragsrecht des Treuhänders der Arbeit im Ehrengerichtsverfahren wird ergänzt durch das Recht und die Pflicht des Treuhänders der Arbeit, die vom Ehrengericht ausgesprochenen, auf eine Ordnungsstrafe in Geld lautenden Urteile zu vollstrecken und die Durchführung solcher Urteile zu überwachen, die auf Aberkennung der Fähigkeit, Führer des Betriebes oder Vertrauensmann zu sein oder auf Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatze lauten.

7. Von einschneidender gemeinschaftswichtiger Bedeutung ist auch die Befugnis des Treuhänders der Arbeit, durch Verlängerung der gesetzlichen Sperrfristen wirtschaftlich nicht unbedingt erforderliche Betriebsstillegungen zu verhindern bezw. wenigstens hinauszuschieben und in Fällen sachlich berechtigter Betriebsstillegung oder Betriebseinschränkung die Sperrfristen abzukürzen oder Kurzarbeit zuzulassen.

8. Ergänzt werden diese Machtbefugnisse des Treuhänders der Arbeit durch die Vorschrift des § 25 des Arbeitsordnungsgesetzes, derzufolge die Treuhänder der Arbeit und alle deutschen Behörden sich gegenseitig Amtshilfe zu leisten haben.

Zusammenfassend

ergibt sich aus diesen Grundsätzen des Arbeitsordnungsgesetzes, daß die Aufgaben, die Rechte und Machtmittel der Treuhänder der Arbeit sehr weitgehend sind, und daß ihnen als Beauftragten der Reichsführung im Sinne des nationalsozialistischen Totalitätsgedankens eine Machtfülle übertragen ist, die es ihnen ermöglicht, dem Führungsanspruch und den Führungsgrundsätzen der Reichsregierung als der Führung der gesamten Volks-, Sozial- und Wirtschaftsgemeinschaft auch auf dem Gebiete des Arbeits- und Sozialrechtes Geltung und Wirksamkeit zu sichern. Es zeigte sich jedoch zugleich, daß diese Sozialführung nicht im Sinne polizeistaatlicher Bevormundung, sondern als Mittel und Leitung der Erziehung zur neuen Gemeinschaftsidee des Arbeitsordnungsgesetzes gedacht und ausgebaut ist.

Verlagerungen im Außenhandel Polens.

Ausschaltung des Zwischenhandels. — Austausch von Fertigwaren gegen Rohstoffe. — Steigende Bedeutung des Handels mit den überseeischen Rohstofflieferanten

E.D. Der seit einer Reihe von Jahren zu beobachtende Rückgang des europäischen Anteils am polnischen Gesamtaußenhandel hat sich im verflossenen Jahre sehr beschleunigt. Diese Entwicklung veranschaulichen die nachstehenden Ziffern (in Mill. Zł.):

	Polens Einfuhr aus 1934	Polens Einfuhr aus 1933	Polens Ausfuhr nach 1934	Polens Ausfuhr nach 1933
Europa	511	570	849	885
Außer-Europa	288	257	126	75
Welt	799	827	976	960

Während 1934 die polnische Einfuhr aus europäischen Ländern um mehr als 10 % zurückgegangen ist, ist diejenige aus außereuropäischen Staaten gleichzeitig um mehr als 10 % gestiegen, und die letztere hat wertmäßig die Hälfte der ersteren zum ersten Male bedeutend überschritten. Verhältnismäßig stärker, und zwar um fast 70 %, hat die Ausfuhr Polens nach Außereuropa zugenommen, während die nach Europa um etwa 4 % zurückgegangen ist. Der Einfuhrüberschuß Polens im Handelsverkehr mit Außereuropa hat sich um 20 auf 162 Mill. Zł. nicht unerheblich verringert; dagegen ist die Aktivität des polnischen Europahandels, welche erstens diesen Einfuhrüberschuß deckt und zweitens Polen einen noch größeren Gesamtausfuhrüberschuß verschafft, noch um 23,0 auf 338 Mill. Zł. gestiegen. Der Anteil Europas an der Einfuhr Polens ist im Berichtsjahre um 5,1 auf 63,9 %, der an der polnischen Ausfuhr um 5,1 auf 87,1 % zurückgegangen, während die Anteile der außereuropäischen Länder entsprechend gestiegen sind.

Diese Veränderung in der Gesamtrichtung des polnischen Außenhandels hat eine ganze Reihe von Ursachen. Zum guten Teile ist sie das weitere Ergebnis jener polnischen Außenhandelspolitik, die zielbewußt darauf ausgeht, eine direkte Verbindung zwischen der polnischen Wirtschaft einerseits und den sie beliefernden bzw. von ihr belieferten Ueberseewirtschaften unter Ausschaltung aller Vermittler herzustellen. Diese Politik erfährt eine dauernde Unterstützung durch die Gdingener Hafenpolitik, die auch im Jahre 1934 wieder einen beträchtlichen Teil des polnischen Außenhandels, der früher über die Landesgrenzen Polens ging, über Gdingen umgeleitet hat. Sie wird weiter durch die Begünstigung der Kompensationsgeschäfte in der internationalen Handelspolitik gefördert, die sich in der Praxis gleichfalls stark gegen die internationale Vermittlungstätigkeit im Welthandel auswirkt. Endlich hat die Einführung des neuen pol-

nischen Zolltarifs im Spätherbst 1933 die polnische Fertigwareneinfuhr sehr beträchtlich eingeschränkt, und nachdem ihre Bedeutung im polnischen Einfuhrhandel schon 1932 hinter der Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten zurückgeblieben ist, hat sie 1934 sehr stark weiter abgenommen. Polen bezieht die von ihm aus Uebersee benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate immer mehr direkt und veranlaßt andererseits die Ueberseestaaten im Wege von Kompensationsgeschäften, ihre Warenbezüge aus Polen zu steigern und gleichfalls direkt vorzunehmen. Diese Entwicklung wird sehr dadurch erleichtert, daß Polen bis zum heutigen Tage keinerlei Beschränkungen des Devisenhandels eingeführt hat.

Die beiden wichtigsten Partner des polnischen Außenhandels blieben im Jahre 1934 England und das Deutsche Reich mit gleichen Anteilen von je etwas über 15 % am polnischen Gesamtaußenhandel. Das Deutsche Reich stand in der Einfuhr wie in der Ausfuhr Polens an zweiter Stelle, und zwar in der ersteren hinter den USA, in der letzteren hinter England. Die Beendigung des deutsch-polnischen Wirtschaftskrieges und die neuen deutsch-polnischen Wirtschaftsabkommen haben sich in der Aufrechterhaltung der früheren polnischen Ausfuhr nach dem Deutschen Reich ausgewirkt, deren Wert nur um 6,2 auf 161,8 Mill. Zł. zurückgegangen ist und deren Anteil an der polnischen Gesamtausfuhr sich von 17,5 auf 16,5 % weniger verringert hat als der europäische Anteil an Polens Ausfuhr. Dagegen ist die Einfuhr Polens aus dem Deutschen Reich vor allem infolge der verringerten Einfuhr von Fertigfabrikaten gegenüber dem Vorjahre 1933 im Werte um 37,2 auf 108,5 Mill. Zł. gesunken. Dieser Einfuhrrückgang ist bekanntlich nicht allein auf allgemeine, gegen alle anderen Länder gerichtete Einfuhrbeschränkungen zurückzuführen, sondern im letzten Vierteljahr 1934 besonders auch auf die Streichung des größten Teils der autonomen Einfuhrkontingente, die das Deutsche Reich bis dahin in Polen genoß. Diese Kontingente hat das Deutsche Reich auch bisher nicht zurückerhalten, obwohl Polen in den letzten Monaten anderen Ländern, wie z. B. Frankreich beträchtliche Kontingenterhöhungen bewilligt hat. So ist es dahin gekommen, daß der Ausfuhrüberschuß Polens in seinem Deutschlandhandel in 1934 um 31,0 auf 53,1 Mill. Zł. gestiegen ist und die Einfuhr Polens aus dem Deutschen Reich nur etwas über 60 % seiner Ausfuhr nach dem Deutschen Reich ausgemacht hat.

Noch bedeutend größer ist allerdings die Aktivität des polnischen Englandhandels, in welchem 1934 einer Einfuhr von 86 Mill. Zł. aus England eine Ausfuhr dorthin im Werte von 192 Mill. Zł. gegenüberstand. Der englische Anteil an Polens Ausfuhr stellte sich auf 19,7 % gegenüber dem deutschen Anteil von 16,5 %. Aber dieser britische Anteil war im Berichtsjahr fast ständig im Rückgang begriffen, da England seine Bezüge aus Polen in immer wachsendem Umfange seinen Lieferungen dorthin anzupassen suchte, und im Dezember 1934 hat der deutsche Ausfuhranteil den britischen erstmalig wieder um ein Geringes überstiegen. In der Einfuhr hat sich der britische Anteil auf 10,8 % etwas gesteigert, doch blieb er noch erheblich hinter dem deutschen Einfuhranteil von 13,6 (Vorjahr: 17,8) % zurück; an erster Stelle aber standen als Lieferant Polens die Verein. Staaten mit einem Anteil von 15,1 (Vorjahr: 13,3) % an der polnischen Einfuhr, nicht als Fertigwarenlieferant, sondern als Rohstofflieferant vor allem von Rohbaumwolle, und ihr weiteres Aufrücken in der Skala der Lieferantenländer Polens fällt durchaus in den Rahmen der oben aufgezeigten allgemeinen Richtungsveränderung im Außenhandel Polens. Weil Polen die amerikanische Rohbaumwolle einstweilen nicht entbehren kann, solange die UdSSR. nicht zu größeren Auslandslieferungen in der Lage ist, ist es auch nicht in der Lage, die USA. in Hinblick auf deren Rohstofflieferungen nach Polen zu Kompensationsgeschäften zu veranlassen, und so schließt der polnische USA.-Handel weiter mit einem riesigen Passivum für Polen ab. 1934 standen 121,8 (Vorjahr: 109,9) Mill. Zł. polnischer Einfuhr aus den USA. nur 22,8 (15,9) Mill. Zł. polnischer Ausfuhr dorthin gegenüber.

Der polnische Außenhandelsverkehr mit sämtlichen übrigen Ländern steht an Bedeutung sehr weit hinter demjenigen mit England, dem Deutschen Reich und den Verein. Staaten zurück. In Europa ist der Anteil Frankreichs an der Einfuhr Polens 1934 von 6,8 auf 5,8 % zurückgegangen, nachdem der Warschauer Besuch Borthous im Mai v. Js. nicht zu den neuen wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Paris und Warschau führte, die man von diesem Besuche erhofft hatte. Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Polen und Frankreich blieben das ganze Jahr hindurch in gewissem Grade gespannt. Oesterreich konnte seinen Einfuhranteil in Polen auf 4,6 % etwas vergrößern, während er der Tschechoslowakei von 4,3 auf 4,1 % zurückging und die Kc.-Abwertung sich als unfähig erwies, die tschechoslowakischen Ausfuhr nach Polen zu steigern. Italiens Einfuhranteil verringerte sich auf 4,2 %, während sich sein Anteil an der Ausfuhr Polens von 2,6 auf 3,8 % erhöhte, so daß erstmalig Polen ein kleiner Ausfuhrüberschuß in seinem Italienhandel verblieben ist. Die UdSSR., der drittwichtigste Abnehmer Polens 1933, schränkte 1934 ihre Bezüge aus Polen von 60 auf 25,5 Mill. Zł. ein, so daß ihr Anteil an Polens Ausfuhr von 6,2 auf 2,6 % unter allen Staaten verhältnismäßig am stärksten zurückging. Da sich gleichzeitig ihre Ausfuhr nach Polen im Werte von 17,7 Mill. Zł. behauptete, ist die UdSSR. erstmalig aus der Reihe der großen Ausfuhrüberschuß-Lieferanten Polens ausgeschieden. Die Anteile der wichtigeren anderen Kundenländer Polens an dessen Ausfuhr betrugen bei Oesterreich 5,9 %, der Tschechoslowakei 5,2 %, Schweden 4,6 %, Frankreich 4,2 % und Italien 3,8 %.

Der außereuropäische Handel Polens verteilt sich auf den Verkehr mit zahlreichen Ländern, die nur geringe Einzelanteile an Polens Gesamthandel haben. An Polens Ausfuhr waren in Außereuropa die Verein. Staaten mit 2,3 %, sowie China, Brasilien und Palästina mit je 1 %, alle anderen Länder dagegen nur mit kleinen Bruchteilen eines Hundertstels beteiligt. Die wichtigsten überseeischen Anteile an Polens Einfuhr dagegen stellten sich bei Britisch-Indien auf 3,3 %, Australien 3 %, Niederländisch-Indien und Aegypten je 2,2 % und Argentinien 1,1 %. In absoluten Wertziffern sind jedoch gestiegen die Ausfuhr nach China um 100 %, Britisch-Indien und der Südafrik. Union um je 60 %, Aegypten und Palästina um je 50 %, sowie die Einfuhren aus China um 300 %, Südafrik. Union um über 200 %, Niederl.-Indien um 80 %, Aegypten um 70 % und Brasilien um 30 %. Japan dagegen war an der Einfuhr Polens nur mit 0,1 %, an Polens Ausfuhr mit 0,2 % beteiligt: 1,6 Mill. Zł. Ausfuhr nach Japan standen 1,1 (Vorjahr: 2,4) Mill. Zł. Einfuhr aus Japan gegenüber.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Wahlen zur Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Die für die Wahlen zur Industrie- und Handelskammer aufgestellten Wählerlisten der Wahlkörper I (Betriebsführer) und II (Gefolgschaft) für den Stimmbezirk Danzig liegen von Montag, den 25. Februar bis Sonnabend, den 2. März 1935 einschließlich in der Zeit von 9—13 Uhr, im Dienstgebäude der Industrie- und Handelskammer Danzig, Hundegasse 10 (Zimmer 5), zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Listen sind bis Sonnabend, den 9. März 1935 bei der Industrie- und Handelskammer zu Danzig, Danzig, Hundegasse 10, schriftlich einzubringen.

Entsprechend der Unterteilung des Wahlkörpers I (Betriebsführer) in Wahlabteilungen für die Betriebe der Industrie, des kaufmännischen Hilfsgewerbes, des Großhandels und des Kleinhandels sind für den Wahlkörper I vier Wählerlisten aufgestellt worden. Für den Wahlkörper II (Gefolgschaft) gibt es nur eine Wählerliste, in der sämtliche Firmen des Stimmbezirks Danzig enthalten sind.

Die Wählerlisten für die Stimmbezirke Neuteich, Tiegenhof und Zoppot werden laut besonderer Bekanntmachung bei den betreffenden Stadtverwaltungen zur öffentlichen Einsicht ausgelegt werden.

Danzig, den 21. Februar 1935.

Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

In Anerkennung ununterbrochener, langjähriger, treuer Mitarbeit hat die Industrie- und Handelskammer Herrn Johann Hein, der seit 38 Jahren bei der Firma Eugen Runde G. m. b. H., Danzig, tätig ist, und Herrn Otto Loesekraut, seit 25 Jahren bei der Firma F. Schichau G. m. b. H., Danzig, tätig, das silberne Denkzeichen am rot-gelben Bande verliehen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	11. 2. 35	12. 2. 35	13. 2. 35	14. 2. 35	15. 2. 35	16. 2. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	72½ bz.	—	73 rep. G.	74½ bz. G.	—	75 bz.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	53 bz. G.	—	53 bz.	53 bz. B.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	53 bz. G.	53 bz. G.	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	53½ bz. B.	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	53½ bz.	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:			—			
Bank von Danzig	—	—		—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	100 bz.	100 bz.	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 11. bis 16. Februar 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Pelusch.	Roggenkleie	Weizenkleie
11. 2. 35 12. 2. 35	nicht notiert														
13. 2. 35	Konsum 128 Pfd. 10,10	Export 9,75 Konsum 9,75	feine 12,75 mittel lt. Muster 11,85 bis 12,25 pom. 114/5 Pf. 11,40 pom. 110 Pf. 11,— Kongreß 114/8 Pf. 10,70 Kongreß 105 Pfd 9,40 bis 9,50	—	Export 7,80 bis 10,10	—	—	—	—	—	—	--	—	6,25 bis 6,50	gr. 6,75—7,- Schale 7,25 bis 7,40
14. 2. 35 15. 2. 35 16. 2. 35	nicht notiert														

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 11. bis 16. 2. 1935.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
11. 2. 35	14,99	15,03	57,79	57,91	57,79	57,91	—	—	—	—	*3,0720	3,0780	*206,84	207,26	*99,12	99,32
12. 2. 35	*14,99	15,03	57,79	57,91	57,80	57,92	—	—	—	—	*3,0720	3,0780	*206,79	207,21	*99,12	99,32
13. 2. 35	14,98	15,02	57,79	57,91	57,80	57,92	—	—	—	—	*3,0700	3,0760	*206,74	207,16	*99,12	99,32
14. 2. 35	*14,94	14,98	57,80	57,92	57,81	57,93	—	—	—	—	*3,0630	3,0690	*206,79	207,21	*99,08	99,28
15. 2. 35	*14,92	14,96	57,80	57,92	57,81	57,93	—	—	—	—	*3,0630	3,0690	*206,79	207,21	99,10	99,30
16. 2. 35	*14,92	14,96	57,80	57,92	57,81	57,93	—	—	—	—	*3,0600	3,0660	*206,89	207,31	*99,10	99,30

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Prag		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark Tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
11. 2. 35	20,19	20,23	*71,40	71,54	*12,81	12,84	*66,88	67,02	*77,22	77,38	*75,22	75,38	—	—	122,83	123,07
12. 2. 35	20,19	20,23	*71,43	71,57	*12,81	12,84	*66,88	67,02	*77,22	77,38	75,22	75,38			122,88	123,12
13. 2. 35	20,19	20,23	*71,43	71,57	*12,81	12,84	*66,83	66,97	*77,20	77,36	*75,20	75,36	—	—	*122,85	123,09
14. 2. 35	20,19	20,23	*71,48	71,62	*12,81	12,84	*66,70	66,84	*77,02	77,18	*75,02	75,18	—	—	*122,83	123,07
15. 2. 35	20,19	20,23	*71,43	71,57	*12,81	12,84	*66,60	66,74	*76,92	77,08	*74,92	75,08	—	—	*122,83	123,07
16. 2. 35	20,19	20,23	*71,40	71,54	*12,81	12,84	*66,60	66,74	*76,90	77,06	*74,90	75,06	—	—	*122,80	123,04

*) Nominelle Notierungen.

Danzig

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 1. Februar bis 10. Februar 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg.	To.
Kohlen	145	2590	257	4385	297	6802	7	120	1742	28548	—	—	104	1875	—	—	709	15125
Holz	11	165	7	121	—	—	33	570	7	114	224	2843	286	5018	262	4616	7	140
Getreide, Saaten	618	9250	—	—	52	797	106	1549	242	3609	—	—	106	1613	699	10496	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	4	48	3	41	—	—	—	—	39	581	—	—	31	456	—	—	12	185
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—
Kartoffelmehl	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	5	75	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	5	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	2	30	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	7	105	12	164	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	227	1485	87	1095	76	1075	261	3943	8	115	21	304	2	30	27	448	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	32 Wag.	2 Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danzigs seewärtiger Warenverkehr 1934.

Gesamtumschlag 1934: 6,4 Millionen t.

dp. Der seewärtige Warenverkehr im Danziger Hafen hat nach den nunmehr vorliegenden amtlichen Schlußergebnissen im Jahre 1934 folgenden Umfang gehabt: Die Einfuhr betrug 655 762,6 t, die Ausfuhr 5 713 181,0 t, der Gesamtumschlag somit 6 368 943,6 t. Auf die einzelnen Warengruppen verteilte sich dieser Verkehr wie folgt:

	Einfuhr in t	Ausfuhr in t
Erzeugnisse pflanzl. Ursprungs	51 049,4	896 436,4
Lebende Tiere	14 Stück	1 730 Stück
Erzeugnisse tierisch. Ursprungs	46 742,4	5 279,5
Erzeugnisse mineral. „	365 936,1	3 657 144,6
Wachse, Fette, Oele	12 074,5	127,2
Nahrungsmittel, Tabak	13 506,8	40 742,0
Chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse	78 393,1	47 837,3
Leder, Lederwaren	915,7	549,3
Textilstoffe und Erzeugnisse daraus	11 654,9	1 964,7
Kautschuk, seine Ersatzstoffe	3 300,1	228,8
Holz und Holzwaren	12 336,9	1 008 675,5
Papier u. Erzeugnisse daraus	16 995,9	4 100,0
Metalle u. Erzeugnisse daraus	37 136,5	47 838,0
Maschinen, Apparate, elektrisches Gerät	3 295,2	1 405,0
Transportmittel	478,4	31,5
Waagen, optische Instrumente, Uhren usw.	172,3	10,8
Waffen und Munition	10,8	—
Hüte, Schirme, Stöcke	1,0	14,8
Verschiedene Erzeugnisse	46,3	3,1
Kunstwerke	—	0,1

Im Vergleich zu den letzten 4 Jahren ist folgende Entwicklung des seewärtigen Warenverkehrs über Danzig festzustellen:

Es betrug in Tonnen

	die Einfuhr	die Ausfuhr	Zusammen
im Jahre 1930	1 090 631,9	7 122 488,5	8 213 120,4
„ „ 1931	754 299,8	7 576 204,8	8 330 504,6
„ „ 1932	428 102,3	5 047 948,7	5 476 051,0
„ „ 1933	493 167,3	4 659 808,8	5 152 976,2
„ „ 1934	655 762,6	5 713 181,0	6 368 943,6

Das mengenmäßige Schwergewicht des Anwachsens des seewärtigen Warenverkehrs über Danzig im Jahre 1934 gegenüber dem Jahre 1933 liegt in der Einfuhr von Erzen und Schwefelkies, die von 111 960 t im Jahre 1933 auf 236 594 t im Jahre 1934 angestiegen sind, in der Ausfuhr namentlich bei Kohlen, Holz, Getreide und Mehl. Für die letztgenannten 4 Warenarten ergibt sich folgende Entwicklung in Tonnen:

	1934	1933
Kohlen	3 522 772	3 141 417
Holz	1 001 893	733 859
Getreide	748 149	397 030
Mehl	97 129	6 598

Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß diesem Anstieg des Umschlages von Massengütern ein Rückgang bei einer Reihe wertvoller Warenarten gegenübersteht.

Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig in den Jahren 1932—1934 nach Ländern.

(Ohne Bunkerkohle.)

	1934	1933	1932
Frankreich	810 789	792 445	698 484
Italien	665 954	748 643	681 965
Schweden	613 758	686 774	738 533
Dänemark	288 828	372 101	813 678
Irland	133 503	73 788	51 600
Norwegen	117 797	176 892	261 433
Holland	46 130	6 819	4 215
Algier	42 364	13 220	6 500
Belgien	40 785	13 661	26 245
Jugoslavien	35 445	5 543	18 841
Finnland	24 266	39 862	72 448
Gibraltar	21 849	—	—
Island	12 485	6 739	21 496
Deutschland	7 498	6 360	3 385
Spanien	6 790	—	—
Griechenland	5 375	3 737	—
Estland	2 000	3 630	4 080
Portugal	1 970	—	—
England	1 600	—	—
Brasilien	100	—	—
Lettland	—	7 580	22 400
Litauen	—	—	11 436
Zusammen	2 879 286	2 957 794	3 436 739

Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig im Monat Dezember 1934.

(Ohne Bunkerkohle.)

Nach	
Frankreich	68 928 t
Schweden	59 207 „
Italien	43 719 „
Dänemark	30 006 „
Norwegen	29 788 „
Irland	14 510 „
Holland	4 235 „
Finnland	3 140 „
Algier	2 911 „
Portugal	1 970 „
Island	1 550 „
Zusammen	259 964 t

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
Dezember 1933	45 970,2	Wert:	7 967 962
Dezember 1934	**55 307,5**	Wert:	**8 469 477**
November 1934	73 785,3	Wert:	8 421 039

Hafenausgang:

	To.		G
Dezember 1933	533 534,3	Wert:	16 986 273
Dezember 1934	**458 120,0**	Wert:	**17 711 822**
November 1934	477 832,3	Wert:	17 244 777

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

Dezember 1933	428 Schiffe	296 334 Netto-Rgt.
Dezember 1934	**396** Schiffe	**293 897** Netto-Rgt.
November 1934	404 Schiffe	300 173 Netto-Rgt.

Ausgang:

Dezember 1933	420 Schiffe	288 002 Netto-Rgt.
Dezember 1934	**391** Schiffe	**281 121** Netto-Rgt.
November 1934	386 Schiffe	290 340 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

Dezember 1933	228 309 To.	Wert: 55 431 000 Złoty
Dezember 1934	**223 676** To.	Wert: **66 166 000** Złoty
November 1934	220 997 To.	Wert: 68 372 000 Złoty

Warenausgang:

Dezember 1933	1 299 708 To.	Wert: 84 020 000 Złoty
Dezember 1934	**1 297 268** To.	Wert: **82 459 000** Złoty
November 1934	1 315 547 To.	Wert: 87 848 000 Złoty

IV. Großhandels-(Goldindex)ziffer:

1913/14 = 100

Oktober 1933	**Oktober 1934**	September 1934
91,0	**87,3**	87,3

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

Dezember 1933	**Dezember 1934**	November 1934
28 368	**22 585**	20 395

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

Dezember 1933	**Dezember 1934**	November 1934
1	—	2

VII. Zinssätze.

a) Bank von Danzig:

	Dezembr.1933	**Dezembr.1934**	Novbr.1934
Diskont	3 %	4 %	4 %
Lombard	4 %	5 %	5 %

b) Bank Polski:

Diskont	5 %	5 %	5 %
Lombard	6 %	6 %	6 %

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:

	1. 12. 33	**1. 12. 34**	1. 11. 34
Geld:	16,93	**15,24½**	15,27
Brief:	16,97	**15,28½**	15,31
	15. 12. 33	**15. 12. 34**	15. 11. 34
Geld:	16,74½	**15,16**	15,31½
Brief:	16,78½	**15,20**	15,35½

b) 100 Złoty loco Noten:

	1. 12. 33	**1. 12. 34**	1. 11. 34
Geld:	57,70	**57,85**	57,84
Brief:	57,82	**57,96**	57,95
	15. 12. 33	**15. 12. 34**	15. 11. 34
Geld:	57,70	**57,83**	57,85
Brief:	57,81	**57,94**	57,97

c) Telegr. Auszahlung Berlin:

	1. 12. 33	**1. 12. 34**	1. 11. 34
Geld:	122,50	**123,13**	123,—
Brief:	122,74	**123,37**	123,24
	15. 12. 33	**15. 12. 34**	15. 11. 34
Geld:	122,43	**122,88**	123,18
Brief:	122,67	**123,12**	123,42

Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 1—8, Jahrgang 1935)

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 12. 1. 35 A. 5317 — Dabuwa Danziger Buchdruckwalzengießerei und Walzenmassefabrikation Gottfried Koerner und Piepkorn, Danzig-Oliva.

Am 24. 1. 35 A. 5476 — Danziger Fischgroßhandlung Kohnke & Wellm, Danzig.

Am 25. 1. 35 A. 5050 — Szmul Taj, Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 8. 1. 35 A. 1018 — Oceanik Steam Navigation Co. Ltd. (White Star Line) Niederlassung Danzig, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

Am 19. 1. 35 A. 1918 — Danzig-Warschauer Verkehrsbank Aktiengesellschaft, Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 8. 1. 35 A. 5611 Walter Lawrenz, Danzig, und als deren Inhaber der Kaufmann Walter Lawrenz in Danzig.

Am 10. 1. 35 A. 5612 Paul Reiche, Danzig, und als deren Inhaber der Ingenieur Paul Reiche in Danzig.

Am 12. 1. 35 A. 5613 Josef Jelen, Danzig, und als deren Inhaber der Kaufmann Josef Jelen, Danzig.

Am 18. 1. 35 A. 5614 Kaiser Restaurant Heinrich Giessow, Danzig, und als deren Inhaber der Kaufmann Heinrich Giessow, in Danzig.

Am 24. 1. 35 A. 5615 Dr. Rolf Eschert, Danzig, und als deren Inhaber der Kaufmann Dr. Rolf Eschert, in Danzig.

Am 16. 1. 35 Zoppot A. 234 Eduard Völzing, Milchverkaufsunternehmen in Zoppot und als ihr Inhaber Eduard Völzing.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 9. 11. 34 B. 2783 Schwerlasttransporte Zink & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Gegenstand des Unternehmens ist die Beförderung von Frachtgütern aller Art. Das Stammkapital beträgt 25 000 Gulden. In Anrechnung auf die Stammeinlage hat die Gesellschafterin Firma Zink & Co. offene Handelsgesellschaft in Danzig als Sacheinlage den Autobus DZ Nr. 1288 mit Fabriknummer 11 342 und Motornummer 12087 zum Anrechnungswerte von 24 000 Gulden eingebracht. Alleiniger Geschäftsführer ist der Kaufmann Johannes Wiens in Danzig-Oliva.

Am 28. 12. 34 B. 2786 Holzindustrie- und Holzexport-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Danzig. Gegenstand des Unternehmens ist Handel mit Hölzern aller Art, Holzexport und Kommissionshandel in Hölzern aller Art, Holzfinanzierungen und Holzindustrie. Das Stammkapital beträgt 25 000 Gulden. Alleiniger Geschäftsführer ist der Kaufmann Abram Choroszczanski in Danzig. Dem Hermann Marienfeld und dem Aron Awerbuch, beide in Danzig, ist Prokura erteilt.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 3. 1. 1935 A. 1362 Max Loewenstein, Danzig: Der Kaufmann Ernst Loewenstein in Danzig ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Prokura des Ernst Loewenstein ist erloschen.

Am 4. 1. 35 A. 5422 Wilhelm Hauck, Danzig: Dem Joachim Abesser in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 10. 1. 35 A. 490 Fischer & Nickel, Danzig: Der Kaufmann Heinz Ewald-Claaßen in Danzig ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

A. 599 A. C. Stenzel, Danzig: Inhaber ist jetzt der Kaufmann Konstantin Dirksen in Danzig.

A. 1264 Eduard Dirksen & Co., Danzig: Inhaberin ist jetzt Fräulein Jutta Dirksen, minderjährig in Danzig. Die Prokura des Max Lemke ist erloschen.

Am 12. 1. 35 A. 486 S. J. Jewelowski, Danzig: An Richard Wanderer und Hermann Hahn, beide in Berlin, ist Prokura erteilt.

Am 14. 1. 35 A. 190 Max Toeplitz, Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Arthur Toeplitz ist alleiniger Inhaber der Firma.

A. 1789 Bekleidungshaus London, Arthur Willdorff, Danzig: Inhaberin ist jetzt die Witwe Dorothea Willdorff in Danzig.

Am 16. 1. 35 A. 538 A. Aird, Danzig: Dem Karl-Heinz Schäfer in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 18. 1. 35 A. 1681 Frutta Konservenfabrik Wilhelm Lehmann, Danzig: Der Frau Martha Lehmann geb. Toeppich in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 24. 1. 35 A. 2703 Walter Voigt, Hansa-Drogerie, Lack- und Farbenhandlung, Danzig: Dem Rudi Voigt in Danzig ist Prokura erteilt.

A. 4480 Thomas Burton, Danzig: Inhaber ist jetzt der Kaufmann Emanuel Szapira in Danzig.

A. 4578 Karl Buchholz, Danzig: Die Firma lautet fortan: Karl Buchholz Krantor Teigwarenfabrik.

A. 4825 Eiergroßhandlung Abraham Fisch, Danzig: Der Kaufmann David Fisch in Danzig ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

A. 5425 S. Beresin & Co., Danzig: Ein Kommanditist ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

A. 5525 Joseph Foundyller, Holzexport und Vertretungen, Danzig: Dem Abram Kaweberg in Danzig ist Prokura erteilt.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 28. 12. 34 B. 297 Bank Zwiazku Spolek Zarobkowych Spolka Akcyjna, Danzig, Zweigniederlassung der in Posen bestehenden Hauptniederlassung: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. Oktober 1933 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 3 (Grundkapital, Art der Aktien), 4 (Namensaktien), 6 (Organe der Gesellschaft), 7 (Generalversammlung), 12 (Abstimmung). §§ 17 und 18 sind fortgefallen. Die Bezeichnung der §§ 19 bis 30 ist in 17 bis 28 geändert. Geändert sind ferner die §§ 19, 22, 24, 25, 26 (Aufsichtsrat), § 27 (Reingewinn) und 28 (Reservefonds). Die Prokura des Alexander Wdowiak ist erloschen.



B. 1769 Jewish Public Bank Aktiengesellschaft, Danzig: Die beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals um 45000 Gulden auf 30000 Gulden, sowie dessen Wiedererhöhung um zunächst 45000 Gulden auf 75000 Gulden ist durchgeführt.

B. 2708 Gebrüder Sielmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. Dezember 1934 ist § 7 des Gesellschaftsvertrages (Geschäftsführung) geändert. Franz Sielmann ist als Geschäftsführer abberufen.

Am 3. 1. 35 B. 2719 Schenker & Co. Danzig Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Die Prokura des Alfred Krüger ist erloschen.

Am 3. 1. 35 B. 20 Danziger Sparkassen-Aktien Verein Danzig: Dem Walter Ziemens in Danzig ist Prokura erteilt.

B. 2075 Ceres Hagelversicherungsgesellschaft aufGegenseitigkeit,Subdirektion Danzig, Danzig, deren Hauptsitz in Berlin: Dem Georg Mesch in Berlin-Schöneberg ist Einzelprokura erteilt.

Am 4. 1. 35 B. 2662 World Blind Trust Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Die Firma ist folgendermaßen geändert: Universal Subscribtion Trust Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: Der Betrieb von Handelsgeschäften jeder Art, insbesondere die Auswertung der der Gesellschaft seitens des Senats der Freien Stadt Danzig erteilten Konzession zur Veranstaltung von Lotterien und Sweepstakes. Harold Jenkin Frowen ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Ernst Werth in Danzig ist zum Geschäftsführer bestellt.

Am 5. 1. 35 B. 647 A. Druckenmüller Danzig Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Dem Friedrich Christian Ganswich in Danzig ist Prokura erteilt.

B. 1934 Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Danzig, Danzig, deren Hauptsitz in Berlin ist: Der Versicherungsgesellschaftsdirektor Dr. Walter Eggers in Berlin ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 8. 1. 35 B. 2516 Häute Transit Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Der Löschungsvermerk lfd. Nr. 3 Spalte 8 wird von Amts wegen gelöscht.

Am 10. 1, 35 B. 20 Danziger Sparkassen-Aktien-Verein, Danzig: Die Prokura des Kurt Sachsze ist erloschen.

Am 12. 1. 35 B. 162 Ernst Weigle Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. Dezember 1934 ist der Gesellschaftsvertrag dahin geändert, daß, solange Heinrich Kurz Geschäftsführer ist, er von der Vorschrift des § 181 B. G. B. befreit ist.

B. 2121 Deutsche Lebensversicherung Gemeinnützige Aktiengesellschaft Bezirksdirektion Danzig, Danzig, deren Hauptsitz in Berlin-Schöneberg: Der Versicherungsdirektor Kurt Schlenter in Berlin ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt und auch berechtigt, gemeinsam mit einem Prokuristen zu vertreten. Dem Eugen Hirt in Berlin-Lankwitz ist Prokura erteilt. Er vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitgliede. Die Prokuren des Kurt Schlenter, Max Barnefske und Alfred Stabenow sind erloschen.

Am 14. 1. 35 B. 2000 Danziger Kohlensäurewerke Rommenhöller, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Dr. phil. Ernst Sirringhaus in Danzig ist zum Geschäftsführer bestellt.

Am 16. 1. 35 B. 1992 Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Danzig, Danzig, deren Hauptniederlassung in München-Gladbach (Rheinland): Dem Dr. Heinrich von Hößlin in M.-Gladbach ist Gesamtprokura erteilt.

Am 18. 1. 35 B. 2452 Progreßcoal Kohlentransport und Spedition Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. Dezember 1934 ist die Gesellschaft aufgelöst. Rechtsanwalt Dr. Otto Hoffmann Dnnzig-Langfuhr ist Liquidator.

Am 19. 1. 35 B. 2084 Allgemeine Feuerassekuranz Aktiengesellschaft Bezirksdirektion Danzig, Danzig, deren Hauptsitz in Hamburg ist: Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 9. November 1934 ist Gegenstand des Unternehmes jetzt auch die Uebernahme von Schmucksachenversicherungen, Kraftfahrzeug-(Kasko)-, Autounfall- und Autohaftpflichtversicherungen sowie Schadensversicherungen anderer Art.

B. 2119 Deutsche Feuerversicherung Aktiengesellschaft Bezirksdirektion Danzig, Danzig, deren Hauptniederlassung in Berlin-Schöneberg ist: Versicherungsdirektor Kurt Schlenter in Berlin ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt und auch berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Prokuristen zu vertreten. Dem Eugen

Hirt in Berlin ist Prokura erteilt. Er vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitgliede. Die Prokura des Kurt Schlenter, Felix Funk und Max Barnefske sind erlochen.

B. 2137 Deutscher Lloyd Versicherungs-Aktiengesellschaft, Danzig, deren Hauptniederlassung in Berlin ist: Hellmut Büsch ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Die Prokura der Frau Margarete Grunske geb. Hohenstein ist erloschen.

Am 24. 1. 35 B. 187 Hamburg Danzig Linie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: An Otto Behnke in Zoppot und Rudolf Ramm in Danzig ist Prokura erteilt.

B. 285 Aktiengesellschaft in Firma Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft Filiale Danzig, Danzig, deren Hauptniederlassungin Berlinist: Dr. Georg Solmssen und Alfred Blinzig sind aus dem Vorstande ausgeschieden.

B. 2043 Aktiengesellschaft in Firma Helvetia Schweizerische Feuerversicherung-Gesellschaft, Danzig, Zweigniederlassung der in St. Gallen befindlichen Hauptniederlassung: Die Prokura des Julius Utzinger ist erloschen. An Carl Poyda in St. Gallen ist Kollektivprokura erteilt.

B. 2317 Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Gotha befindet: Dr. phil. Oskar Mehliß ist als stellvertretendes Vorstandsmitglied ausgeschieden.

B. 2623 Aktiengesellschaft in Firma Alliance Assurance Company, Limited, Danzig, deren Hauptniederlassung in London ist: Der Bankier Edwin Fisher in London ist zum Vorstandsmitgliede bestellt.

B. 2682 Paged-Polska Agencja Eksportu Drewna Spolka z ograniczona poreka Oddzial Gdanski, Danzig, deren Hauptsitz in Gdynia: An Stanislaw Jesionek, Waclaw Szpecht und Walerian Szymanski, sämtlich in Danzig, ist auf den Geschäftsbetrieb der hiesigen Zweigniederlassung beschränkte Gesamtprokura erteilt.

Am 25. 1. 35 B. 259 Dyckerhoff & Widmann Aktiengesellschaft Niederlassung Danzig, Danzig, deren Hauptsitz in Wiesbaden: Leonhard German Böhm ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

B. 1769 Jewish Public Bank Aktiengesellschaft, Danzig: Dr. jur. Segall ist aus dem Vorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Bankdirektor Willy Anspach in Danzig zum Vorstandsmitgliede bestellt.

B. 2083 Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, Danzig, deren Hauptniederlassung in Bremen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren sind der Kaufmann Franz Wilhelm Massole und der Prokurist Albert Behrens, beide in Oberneuland bei Bremen.

Am 25. 1. 35 Zppt. B. 97 Omnia Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Zoppot. Alleiniger Geschäftsführer ist Frau Frida Floegel geb. Duwensee in Zoppot. Die Prokura der Frau Frida Floegel ist erloschen. Kaufmann Konrad Floegel ist als Geschäftsführer entlassen. Der § 1 des Gesellschaftsvertrages ist durch Beschluß vom 19. November 1934 bezüglich des Ortes der Gesellschafterversammlungen geändert.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Zollermäßigung für frische Aepfel.

Verordnung des Finanzministers vom 31. Januar 1935 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über die Zollermäßigung für frische Äpfel.

(Dz. Ust. Nr. 8 vom 13. 2. 1935, Punkt 43.)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten Ware wird mit Genehmigung des Finanzministers ein ermäßigter Zoll in folgender Höhe erhoben:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll für 100 kg in Złoty
aus 53 u. aus der Anmerkung	Frische Aepfel, lose und in jeglichen Verpackungen von 15 bis 80 kg, eingeführt im Zeitraum vom 1. Januar 1935 bis zum 31. März 1935 einschließlich	35

§ 2. Für eine Ware, die auf Grund dieser Verordnung Zollermäßigung genießen könnte, aber in Ermangelung einer Bewilligung ohne Anwendung dieser Ermäßigung verzollt wurde, kann die Bewilligung erteilt und die Erstattung des Unterschiedes der Gefälle zwischen dem gewöhnlichen und dem ermäßigten Zoll angeordnet werden, wenn:

a) die Nämlichkeit der Ware vom Zollamt vor ihrer Herausgabe in den freien Verkehr festgestellt wird,

b) der Antrag auf Anwendung der Zollermäßigung binnen 30 Tagen vom Tage der endgültigen Festlegung des Abfertigungsbefundes über das Zollamt oder im Berufungswege über das Finanzministerium eingereicht wird.

Wenn der Antragsteller vor der Einfuhr der Ware die Zollermäßigung beantragt, die Ware aber zum gewöhnlichen Zoll verzollt, ehe die Genehmigung zur Anwendung der Zollermäßigung erteilt worden ist, kann die Erstattung des Unterschiedes zwischen dem gewöhnlichen und dem ermäßigten Zoll auf einen Antrag der Partei erfolgen, der binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung zur Anwendung der Zollermäßigung zusammen mit der Zollquittung sowie den Belegen, die die Nämlichkeit der Ware im Einklang mit dieser Verordnung feststellen, beim Finanzministerium eingereicht wird.

§ 3. Die auf Grund der Verordnung vom 10. 12. 1934 über Zollermäßigungen für frische Aepfel (Dz. Ust. Nr. 107/953) erteilten und bis zum Tage des Inkrafttretens vorliegender Verordnung noch nicht ausgenutzten Bewilligungen des Finanzministers zur Anwendung des ermäßigten Zolls bleiben für die in diesen Bewilligungen angegebene Zeitdauer gültig, wobei die von diesen Bewilligungen umfaßten frischen Aepfel vom 1. Januar 1935 ab den ermäßigten Zoll in Höhe von 35,— Zł. für 100 kg genießen.

Für frische Aepfel, die in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis zum Tage des Inkrafttretens vorliegender Verordnung mit Anwendung des ermäßigten Zolls von 65,— Zł. für 100 kg endgültig abgefertigt worden sind, kann der Unterschied zwischen den bei Anwendung des ermäßigten Zolls von 65,— Zł. für 100 kg erhobenen und den bei Anwendung des ermäßigten Zollsatzes von 35,— Zł. für 100 kg zufallenden Gefällen erstattet werden, sofern die Beteiligten binnen 30 Tagen vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung bei den zuständigen Zollämtern entsprechende Gesuche einreichen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und zwar mit Gültigkeit ab 1. Januar 1935. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. Dezember 1934 über Zollermäßigungen für frische Aepfel (Dz. Ust. Nr. 107/953) außer Kraft.

Polen

Paraphierung des neuen Handelsvertrages mit Großbritannien.

Die in den letzten Wochen in London geführten polnisch-englischen Verhandlungen über den Abschluß des neuen Handels- und Tarifvertrages sind zum Abschluß gelangt. Der Entwurf des vereinbarten neuen Vertrages ist am 20. paraphiert worden, die Unterzeichnung soll in der kommenden Woche erfolgen. Der Vertrag wird dem Vernehmen nach eine große Zahl polnischer Zollermäßigungen auf Fertigfabrikate zahlreicher Industriezweige und u. a. auch die angekündigten großen Zollsenkungen auf Kraftwagen und -teile bringen.

Die neuen Kompensations-Vereinbarungen mit Rumänien.

E.D. Bei den in Bukarest geführten polnisch-rumänischen Verhandlungen über die Durchführung der Warschauer Vereinbarungen vom Dezember 1934 ist folgendes verabredet worden:

Auf die Waren der neuen rumänischen Einfuhrkategorie I, die Polen nach Rumänien liefern wird, wird es für 60 % derjenigen Kontingente, die ihm von Rumänien für diese Waren zugestanden worden sind, Einfuhr-, Zahlungs- und Transferbewilligungen erhalten. Es handelt sich dabei um Röhren für die rumänische Erdölindustrie, Rohhäute, Wollgarne, Baumwollgarne, Textilmaschinen, Kohle und Koks, unbearbeitetes Zink, Gußeisen, kaltgewalztes Faßeisen und Zuckerrübensamen. 60 % derjenigen Posten dieser Waren, deren Einfuhr aus Polen Rumänien zugestanden hat, werden nicht im Rahmen des polnisch-rumänischen Kompensationsverfahrens abgerechnet, sondern von Rumänien ohne Gegenleistung Polens bar bezahlt werden. Dagegen werden die übrigen 40 % dieser Warenposten, alle übrigen polnischen Ausfuhrlieferungen nach Rumänien und die gesamte rumänische Ausfuhr nach Polen im Clearingwege in Bukarest über die Rumänische Nationalbank, in Warschau über die Polnische Kompensationshandelsgesellschaft abgerechnet werden. Für diesen letzteren Warenverkehr unter Clearingverfahren sind die polnischen Ausfuhren etwa in der Vorjahrshöhe, die rumänischen dagegen bedeutend umfangreicher veranschlagt, so daß zu erwarten steht, daß sich zum Jahresende 1935 ein ziemlich bedeutender Ueberschuß polnischer Verpflichtungen gegenüber Rumänien ergeben wird. Dieser Ueberschuß soll dann zur Bezahlung eines Teils der in Rumänien eingefrorenen polnischen Forderungen (Gesamthöhe etwa 10 Mill. Zł.) verwendet werden.

Durch diese Vereinbarung soll folgendes erreicht werden:

1. Polen soll seinen bisherigen Ausfuhrüberschuß im Handel mit Rumänien grundsätzlich behalten und von der rumänischen Nationalbank in Devisen bezahlt bekommen, was durch die Herausnahme von 60 % der rumänischen Einfuhrkontingente auf die genannten Waren aus dem Kompensationsverfahren geschehen soll. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß neue polnische Forderungen in Rumänien einfrieren.

2. Durch Steigerung der rumänischen Ausfuhr nach Polen, deren zusätzlicher Erlös nicht zur Deckung der polnischen Neuforderungen auf Grund von Lieferungen außerhalb des Kompensationsverfahrens verwandt werden soll, sollen Mittel zur Bezahlung der in Rumänien eingefrorenen polnischen Altguthaben zur Verfügung gestellt werden. Polen erklärt sich bei dem einzuschlagenden Verfahren praktisch damit einverstanden, sich diese Altguthaben in der Form von Warenlieferungen bezahlen zu lassen.

Die Polnische Kompensationshandels-Gesellschaft wird ihre bisherigen Vertreter in Bukarest und Czernowitz Zweigstellen einrichten lassen. In den nächsten Wochen wird zwischen Polen und Rumänien voraussichtlich abermals in Bukarest über die noch nicht völlig geklärte Frage des Disagios des Leu bei der Bezahlung rumänischer Lieferungen nach Polen verhandelt werden.

Bevorstehender Abschluß eines neuen Tarif- und Kontingentvertrags mit Estland

E. D. Die in den letzten Tagen geführten polnisch-estländischen Verhandlungen über ein neues Tarif- und Kontingentabkommen sollen zu einer grundsätzlichen Verständigung geführt haben. Der fertiggestellte Vertragsentwurf wird, wie auf polnischer Seite bestimmt erwartet wird, bereits in Kürze formell unterzeichnet werden. Der Handelsverkehr zwischen Polen und Estland ist nur geringfügig und belief sich 1934 auf nicht ganz 0,2 % vom polnischen Gesamtaußenhandel. 1,0 Mill. Zł. polnischer Einfuhr aus Estland standen 2,0 Mill. Zł. polnischer Ausfuhr dorthin, größtenteils Kohle, gegenüber.

Rückgang des Außenhandels im Januar. Der erste Monat des Jahres 1935 zeigt einen Rückgang der Umsätze im polnischen Außenhandel nicht nur gegenüber dem letzten Monat des Vorjahres, sondern auch gegenüber dem Januar 1934. Der Wert der polnischen Einfuhr stellte sich mit 61,9 Mill. Zł. um 4,2 bzw. 3,4 Mill. Zł. niedriger als in den beiden Vergleichsmonaten des Jahres 1934, und der Ausfuhrwert mit 78,3 Mill. Zł. um 3,9 bzw. 2,4 Mill. Złoty niedriger. Es ergab sich ein Ausfuhrüberschuß von 16,4 Mill. Zł. Zurückgegangen ist die Einfuhr von Kammwolle, Rohbaumwolle, Schrott, elektrischen Maschinen und Apparaten, Rohhäuten, Weintrauben, Pflaumen, Fetten, Oelen und Lumpen sowie die Ausfuhr von Schienen, Zuckerrüben- und Kleesamen, Kohle und Koks sowie Erdölprodukten und Rundholz. Dagegen hat zugenommen die Einfuhr von Apfelsinen und Zitronen, Rohwolle, Kopra und Pelzfellen sowie die Ausfuhr von Roggen, Gerste, Schnittholz, Eisen und Stahl.

Die Entwicklung der Getreideausfuhr. In den ersten 5 Monaten (August bis Dezember 1934) des Landwirtschaftsjahres 1935/36 hat sich gegenüber dem gleichen Vorjahrsabschnitt, die Roggenausfuhr mit 214 000 t kaum gesteigert, während die Gerstenausfuhr von 85 000 auf 205 000 t gestiegen ist und auch die Ausfuhren von Hafer von 600 auf 16 000, Mehl von 21 000 auf 34 000 und Malz von 200 auf 3300 t zugenommen haben. Die Gesamtaufwendungen des Staates an Ausfuhrprämiengeldern für diese Ausfuhr stiegen in der Berichtszeit um 9,3 auf 29,0 Mill. Zł. Die Hauptabnehmer für diese Ausfuhr waren bei Roggen die Vereinigten Staaten zu 43 %, das Deutsche Reich zu 17 % und Belgien zu 16 %; bei Gerste Belgien zu 53 %, England zu 16 % und Dänemark zu 11 %, endlich bei Hafer Dänemark zu 49 %, Belgien zu 29 % und das Deutsche Reich zu 15 %. E. D.

Wandlungen in der Zuckerausfuhr. Die polnische Zuckerausfuhr hat in der Zuckerkampagne 1933/34 im Vergleich mit der voraufgegangenen Kampagne erneut tiefgehende Wandlungen erfahren. Die Ausfuhr von Kristall-Rohzucker verminderte sich um 24 000 auf nur noch 53 000 t, während ihr Erlös im Zeichen ständig sinkender Ausfuhrpreise sich von 11,8 auf 6,3 Mill. Zł. beinahe um die Hälfte vermindert hat. Der Hauptkunde Polens für diesen Zucker blieb in der Berichtskampagne England mit Bezügen von 19 000 (Vorkampagne: 30 000) t, während Holland 14 600 (21 200) t, Frankreich aber 14 300 (5000) t abnahmen. Dagegen hat die Ausfuhr von nicht raffiniertem und Puderzucker von 33 600 auf 41 900 t nicht unbeträchtlich zugenommen, wenn auch bei den sinkenden Ausfuhrerlösen der Ausfuhrwert sich nur von 6,9 auf 7,0 Mill. steigerte. Für diese Zuckerkategorie war unverändert das Deutsche Reich mit 13 200 (12 100) t der Hauptabnehmer; an zweiter Stelle stand Finnland mit 12 400 (11 500) t.

Die Verluste bei der Zuckerausfuhr sind in der Berichtskampagne noch bedeutend gestiegen, aber ihre auf dem polnischen Inlandsmarkt erzielten Gewinne waren so hoch, daß etliche Fabriken geradezu erstaunliche Gewinnabschlüsse vorlegen können. So weist die Kleinpolnische Zuckergesellschaft „Przeworsk“ AG. für 1933/34 nach 1,8 Mill. Zł. Abschreibungen noch einen Reingewinn von weiteren 1,8 Mill. Zł. aus, so daß insgesamt etwa 65 % des Aktienkapitals verdient wurden.

Rückgang der polnischen Eierausfuhr. Der Rückgang der Eierausfuhr war 1934 nicht mehr so groß wie 1933, als gegenüber 1932 die Eierausfuhr um 13 500 t abnahm und ihren Wert um 23 Mill. Zł. verringerte, war jedoch weiter bedeutend. Verringerte sich 1934 die Eierausfuhr mengenmäßig auch nur noch um 2300 auf 21 200 t und somit um 10 %, so ist ihr Erlös doch von 33,6 auf 23,5 Mill. Zł. um über 30 % gesunken.

Der Hauptabnehmer polnischer Eier war 1934 wieder England, das allein 10 500 t polnischer Eier und somit beinahe die Hälfte der gesamten polnischen Eierausfuhr abgenommen hat. Der zweitwichtigste Eierkunde Polens, Spanien, nahm nur 2700 t Eier ab, und zwar nur im ersten Jahresdrittel bis Anfang Mai. Dann brach der polnisch-spanische Wirtschaftskrieg aus und machte der polnischen Eierausfuhr nach Spanien für acht Monate ein Ende. Erst als mit Jahresende 1934 der neue polnisch-spanische Handelsvertrag in Kraft gesetzt wurde, hat die Eierausfuhr nach Spanien wieder aufgenommen werden können. Dagegen machte die Ausfuhr polnischer Eier nach Italien dank der Bemühungen des Mailänder polnischen Generalkonsulats bedeutende Fortschritte; sie stellt sich für 1934 bereits auf 2600 t und erreicht somit beinahe die Ausfuhr nach Spanien. Eine Steigerung der polnischen Eierausfuhr um 280 t auf 2100 t wurde auch im Geschäft nach der Tschechoslowakei erzielt, die wieder stärkeres Interesse für polnische Frischware beweist. Nach Oesterreich dagegen, wohin die Eierausfuhr in drei Sommermonaten fast ganz unterbunden war, gingen nur 1100 und nach der Schweiz nur 900 t polnische Eier. Die Eierausfuhr nach dem Deutschen Reich überschritt kaum 100 t, die fast ausschließlich im Herbst geliefert wurden.

Das polnische Ministerium für Industrie und Handel bereitet zur Zeit eine Neuregelung seiner Eier-Ausfuhrbestimmungen vor, deren Ziel die Gleichstellung sämtlicher Eierexporteure und die Aufhebung derjenigen Ausnahmebestimmungen ist, die bisher einer gewissen Kategorie von Exporteuren noch die Ausfuhr weniger sorgfältig ausgewählter Eier ermöglichen. Die Eierausfuhrinteressenten haben dem Entwurf dieser Neuregelung bereits zugestimmt. E. D.

Verringerte Zinkerzeugung im Januar. Infolge der Verschlechterung der Absatzlage ist die Zinkerzeugung Polens im Januar von neuem eingeschränkt worden. Die Zinkindustrie verminderte gegenüber dem Dezember 1934 ihre Erzeugung von Zink um 600 auf 6600 t, von Schwefelsäure um 400 auf 14 000 t, während die Herstellung von Zinkblech um 13 auf 839 t und die Erzeugung von Blei um 200 auf 1700 t gestiegen ist. Silber wurde nicht produziert.

Vorläufiges Ende des Baumwollgarnkartells. Das Ende 1934 bei Ablauf des alten Kartellvertrages der Lodzer Baumwollspinnereien vereinbarte Kartellprovisorium läuft am 16. 2. 1935 ab. Damit tritt in der Baumwollspinnerei zum ersten Male seit vielen Jahren ein kartelloser Zustand ein. Die Regierung behält aber eine gewisse Kontrolle über die Garnproduktion der einzelnen Spinnereien, und zwar im Wege der Bewilligung der Einfuhr von Rohbaumwolle zu den ermäßigten Präferenzzöllen, die allein die Rentabilität der Baumwollverarbeitung ermöglichen. Das Ministerium für Industrie und Handel erklärt auch bereits, diese Bewilligungen vorläufig nach Maßgabe des Spindelbesitzes der einzelnen Spinnereien vornehmen zu wollen, also prinzipiell auf derselben Grundlage, auf der auch bisher im Spinnereikartell die Erzeugungsquoten für die einzelnen Kartellmitglieder erstellt worden waren.

Die augenblickliche Lage in der Lodzer Baumwollindustrie ist sehr ungünstig. Industrie und Handel schätzen die Lage auch sehr pessimistisch ein. In Normaljahren sind die Monate Januar und Februar für die Baumwollindustrie der Zeitraum der größten Saisonbelebung im Umsatz von Rohstoffen und Halberzeugnissen; in den letzten Wochen sind jedoch kaum 30 % der Umsätze wie im gleichen Zeitraum des Vorjahres getätigt worden. Der Einkauf der Provinz für die nächste Sommersaison, der sonst in der zweiten Februarwoche stets in vollem Gange war, hat in diesem Jahre noch nicht einmal eingesetzt; im Handel mit Baumwollgeweben herrscht vollständiger Stillstand. E. D.

Neues Draht- und Nagelsyndikat. Das vor bald vier Jahren aufgelöste Syndikat der Polnischen Draht- und Nagelfabriken ist nach zahlreichen gescheiterten Versuchen seiner Wiederaufrichtung, jetzt wieder im Entstehen begriffen. Es entsteht unter dem doppelten Protektorat des Polnischen Verbandes der Metallindustriellen und des Syndikats der Polnischen Eisenhütten, die sich endlich in dieser Angelegenheit verständigt haben. Eine der Hauptschwierigkeiten, die bisher der Neubildung des Syndikats entgegenstand, ist dadurch beseitigt worden, daß sich die Eisenhütten grundsätzlich bereit erklärt haben, den selbständigen Draht- und Nagelfabriken die Halbmaterialien zu den gleichen Bedingungen zu liefern wie ihren eigenen verarbeitenden Betrieben.

An einer ersten Gründungsversammlung des neuerstehenden Syndikats haben sämtliche Draht- und Nagelfabriken, sowohl die Zweigbetriebe der Eisenhütten wie auch die selbständigen Fabriken der verarbeitenden Metallindustrie teilgenommen. Es wurde die Wiederaufrichtung des Syndikats der Draht- und Nagelfabriken beschlossen, und zwar sollen dem Syndikat sämtliche Fabriken beitreten, deren Jahreserzeugung von Draht und Nägeln in den letzten Jahren den Umfang von 600 t überschritten hat. Es wurde der Entwurf eines Syndikatsvertrages ausgearbeitet, der zunächst dem Ministerium für Industrie und Handel zur Stellungnahme unterbreitet worden ist.

Auf Grund dieses Vertrages sollen für sämtliche Fabriken Höchstquoten der Draht- und Nägelerzeugung festgelegt werden, und zwar nach Maßgabe ihres tatsächlichen Absatzes in den letzten beiden Jahren 1933/34. Der Hauptzweck der neuen Syndikatsgründung ist neben einer Vereinheitlichung der Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sämtlicher Draht- und Nägelfabriken die Erstellung „wirtschaftlich berechtigter Preise“ — d. h. ohne Zweifel eine beträchtliche Erhöhung der bisherigen Draht- und Nägelpreise. Eine solche Preiserhöhung kurz vor dem Beginn der kommenden

Bausaison hat natürlich mit Widerständen im Ministerium für Industrie und Handel zu rechnen, da die Regierung sich bemüht, die Baumaterialienpreise entweder weiter auf dem bisherigen Niveau zu halten oder noch zu senken. Die das neue Syndikat aufbauenden Fabriken machen daher gleichzeitig dem Ministerium für Industrie und Handel ein Angebot, das diese Behörde mit dem Gedanken einer großen Draht- und Nägelpreissteigerung versöhnen soll; es wird die Organisation einer größeren Draht- und Nägelausfuhr versprochen, die natürlich zu Dumpingpreisen zu erfolgen hätte, wobei die Dumpingverluste von den Gewinnen aus einem stark überhöhten Inlandspreisniveau zu decken wären. Im vergangenen Jahre hat überhaupt keine Ausfuhr von Nägeln mehr aus Polen stattgefunden, während sich die Ausfuhr von Eisen- und Stahldraht immerhin noch auf 12 300 t im Werte von 2,7 Mill. Zł. stellte.

Selbstverständlich denkt die polnische Draht- und Nägelindustrie nicht daran, zuzulassen, daß von einer bedeutenden Preiserhöhung für Draht und Nägel in Polen ausländische Industrien Nutzen ziehen. Da für Draht und Nägel in Polen noch keine Einfuhrverbote bestehen, diese Artikel vielmehr frei eingeführt werden können, würde eine Steigerung des polnischen Preisniveaus für Draht und Nägel natürlich die Absatzaussichten der ausländischen Draht- und Nagelfabriken in Polen teils verbessern, teils überhaupt wiederherstellen. Wie verlautet, dringt daher die polnische Draht- und Nägelindustrie bereits jetzt bei der polnischen Regierung auf die Einführung eines Einfuhrverbotes für Draht und Nägel oder wenigstens auf beträchtliche Zollerhöhungen im Bereich der Positionen 947—953 des polnischen Zolltarifs, und auch für Drahtfabrikate werden solche Zollerhöhungen gefordert. E. D.

Neue Staatsbeteiligung in der Montanindustrie. Der polnische Staat beabsichtigt ein Minderheitspaket von Aktien der Vereinigten Berg- und Hüttenwerke Modrzejow-Hantke A.-G., das sich bisher in italienischem Besitz befand, käuflich zu übernehmen. Voraussichtlich wird der Staat auch die offenen Forderungen, welche die Banca Commerciale Italiana an das Unternehmen besitzt, garantieren, wie er bereits vor kurzem die italienischen Forderungen an die Widzewer Manufakturen A.-G. in Lodz über die staatliche Landeswirtschaftsbank garantiert hat. Der Staat erwirbt damit eine einflußreiche Beteiligung an einem zweiten großen Konzern der kongreßpolnischen Montanindustrie, nachdem sich der Starachowice Konzern bereits völlig in seiner Hand befindet. E. D.

Deutsches Reich

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1935.

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1935 wird Sonntag, den 3. März, beginnen und bis einschließlich Sonntag, den 10. März, dauern. Die Mustermesse schließt Sonnabend, den 9. März, 12 Uhr. Die Große Technische Messe und Baumesse dauert bis Sonntag, den 10. März, 18 Uhr. Die Textilmesse, die Büro-Bedarfs-Messe, die Reichs-Möbel-Messe und die Sportartikelmesse werden bis einschließlich 7. März, 19 Uhr, durchgeführt. Die Bugra-Maschinen-Messe dauert bis einschließlich 9. März, 12 Uhr. Die Mustermesse der Innenstadt wird sich in folgende Gruppen gliedern: Glas, Porzellan, Steingut und Tonwaren; Haus- und Küchengeräte, Metallwaren; Spielwaren; Sportartikel; Musikinstrumente; Lederwaren und Reiseartikel; Kurz- und Galanteriewaren; Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren; Beleuchtungskörper; Kunst und Kunstgewerbe; Möbel und Korbmöbel; Papierwaren, Bilder, Bücher, Bürobedarf; buchgewerbliche Maschinen; Verpackung und Reklame; Textilien; Süßwaren, Nahrungs- und Genußmittel; chemische, pharmazeutische und kosmetische Artikel.

Die Zahl der Kollektivausstellungen als der zeitgemäßen und wirtschaftlichen Form der Messevertretung für Kleinbetriebe wird eine Steigerung erfahren. So wird eine Kollektivausstellung von handwerklichen Musikinstrumentenbauern aus Markneukirchen und Mittenwald, eine Ausstellung thüringischer Kunsthandwerker und eine weitere von Hanauer Goldschmieden sowie eine Reihe anderer ähnlicher Veranstaltungen durchgeführt.

Auf der Großen Technischen Messe und Baumesse werden die zur Ausstellung gelangenden Güter wie folgt gegliedert sein: Werkzeugmaschinen und Werkzeuge; Gießereimaschinen und Gießereierzeugnisse; Werk- und Betriebsstoffe; Textilmaschinen; Büromaschinen; Nahrungs- und Genußmittelmaschinen; Pumpen; Kraftmaschinen und Wärmetechnik; Elektrotechnik; Baumaschinen für Hoch-, Tief- und Straßenbau; Baustoffe jeder Art; Beschläge, Türen, Fenster; Feldbahngeräte; Transportgeräte; Küchen- und Badeeinrichtungen, Gas-, Wasser- und elektrische Installation; Oefen, Haushaltsmaschinen, Wascheinrichtungen. Die Messe für Photo, Optik, Kino wird erstmalig im Rahmen der Großen Technischen Messe und Baumesse auf dem Ausstellungsgelände in Halle 12 stattfinden. Mit dieser Uebersiedlung ist eine wesentliche Vermehrung der Zahl der Aussteller und eine Vergrößerung der belegten Fläche verbunden.

Auf der Baumesse erhält die Baumessehalle 19 durch die große Kollektivausstellung der Gasindustrie, die die Verwendungsmöglichkeiten des Gases in ganz großzügiger Form zeigt, eine besondere Note.

Die Halle Stahlbau wird im Innern vollkommen neu hergerichtet sein und neue Anwendungsgebiete des Stahles zeigen. Die Arbeitsgemeinschaft Holz errichtet auf dem Freigelände ein Musterge-

höft in Holzbauweise, das die Aufmerksamkeit der Interessentenkreise im besonderen Maße auf sich ziehen wird. Die Erfindermesse wird auf ihrem bekannten Platz in Halle 4 sein.

In einer Sonderschau „Betriebskontrollen" wird gezeigt, welche Verfahren und Hilfsmittel für die Kontrolle von Energie, Werkstoff, Mensch und Erzeugnis zur Verfügung stehen.

Eine wissenschaftliche Sonderschau „Guß als Werkstoff" zeigt den Fortschritt der Gießereitechnik und Verbesserungen der Werkstoffeigenschaften des Gusses (Eisen-, Stahl-, Temperguß, Nichteisen- und Metallguß). Die Wirtschaftsgruppe Maschinenbau zeigt wieder eine Fülle der verschiedenartigsten Maschinen und Apparate.

Für die Konstrukteure bildet einen besonderen Anziehungspunkt die vom Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung gemeinsam mit der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau errichtete Getriebeschau, in der Getriebemodelle, losgelöst von der Maschine, Gelegenheit zum Studium und zum Vergleich bieten. Die Sonderschau für Tropenbedarf und Auslandssiedlung wird in einer gegen das Vorjahr erheblich vergrößerten und verbesserten Form errichtet werden.

Das Programm der technisch-wissenschaftlichen Vortragsveranstaltungen ist mit besonderer Sorgfalt ausgebaut worden. Ueber die ganze Meßwoche erstreckt sich die Reihe der Veranstaltungen, durch die jeder Fachmann für sein besonderes Interessengebiet wertvolle Unterrichtung erhalten kann.

Den Höhepunkt und Abschluß dieser Veranstaltungen wird am Sonntag, dem 10. März, das große „Messetreffen der deutschen Technik" bilden. Die drei Spitzenorganisationen der deutschen Technik, das Amt für Technik der NSDAP in München, der NS-Bund Deutscher Technik und die Reichsgemeinschaft der technisch-wissenschaftlichen Arbeit (RTA) werden diese Kundgebung gemeinsam durchführen. Der Führer der deutschen Technik, Generalinspekteur Dr.-Ing. F. Todt, wird diese Veranstaltung leiten und hier zu seinen Berufsgenossen sprechen. Der geistige Inhalt dieser Tagung wird durch das Thema „Staat, Technik und Wirtschaft" gegeben sein.

Für den Besuch der Messe durch Ausländer bestehen Vergünstigungen bei der Benutzung von Schiffahrts-, Flug- und Eisenbahnlinien fast aller Länder und der besonders vorgesehenen Auslands-Messe-Sonderzüge aus der Schweiz, England, Frankreich, Belgien, Holland. Innerhalb Deutschlands erhält jeder ausländische Besucher der Leipziger Frühjahrsmesse 1935, der im Besitz der Meßamtlichen Ausweiskarte ist, eine Fahrpreisermäßigung von 60% für die direkte Fahrt von der Grenze nach Leipzig, für die direkte Fahrt von Leipzig nach der deutschen Grenze und nach erfolgtem Messebesuch für weitere beliebige Fahrten innerhalb des Deutschen Reiches. Die verbilligten Fahrscheine von und nach der Grenze sind bei den Ehrenamtlichen Vertretern bzw. den Geschäftsstellen des Leipziger Meßamts im Auslande, in den größeren ausländischen Reisebüros (MER-Vertretungen) und im beschränkten Umfange an den deutschen Grenzbahnhöfen erhältlich und gelten zur Hinfahrt vom 26. Februar bis zum 10. März und zur Rückfahrt vom 3. bis 16. März.

Das Handwerk auf der Leipziger Messe.

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hat auch zur bevorstehenden Leipziger Frühjahrsmesse eine Beratungsstelle errichtet, die allen die Messe besuchenden Handwerkern mit Auskünften jeder Art zur Verfügung steht. Diese Beratungsstelle befindet sich in Halle 11 auf dem Gelände der Großen Technischen Messe und Baumesse, Stand 205—212.

Uebriges Ausland

Norwegen

Einfuhrrückgang im Januar 1935 — Gestiegene Ausfuhr. Die norwegische Einfuhr betrug im Januar 56,7 Mill. Kr. gegen 60,4 Mill. Kr. im Januar 34, während die Ausfuhr in den gleichen Zeiträumen um rund 2 Mill. Kr. auf 49,5 Mill. Kr. gestiegen ist. Somit ergibt sich ein Einfuhrüberschuß von 7,2 Mill. Kr. gegen 12,8 Mill. Kr. im Januar 1934.

Auf der Einfuhrseite sind es vor allem Schiffe und Maschinen, die einen Rückgang von 7 Mill. Kr. gegenüber dem Vorjahre aufweisen. Die Einfuhr von Spirituosen hat hingegen zugenommen.

Auf der Ausfuhrseite ist die Zunahme bei Hering, Fisch und Konserven um 4 Mill. Kr. beachtlich. Auch die Ausfuhr von Fetten und Oelen zeigt eine Zunahme, während die Ausfuhr von Papiermasse, Papier, Pappe, mineralischen Fabrikaten, Kunstdünger, Schiffen und Maschinen zurückgegangen ist. E. D.

Schweden

Holzbesprechungen mit England. Die Holzexporteure Schwedens und Finnlands sind zum 19. und 20. Februar vom englischen Holzeinfuhrhandel zu einer Konferenz nach London eingeladen worden. Auf dieser soll die gegenwärtige Lage im Holzhandel geprüft werden, wie sie sich nach dem englisch-russischen Holzabkommen entwickelt hat. In unterrichteten Kreisen werden die weiteren Aussichten für die schwedische Holzausfuhr nach England als ungewiß bezeichnet. Die vorjährige Ausfuhrmenge von 300 000 Stds. dürfte in diesem Jahre kaum erreicht werden. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Londoner Besprechungen zu einem englisch-schwedischen Holzabkommen führen. E. D.

Außenhandel nach Ländern 1934. Der schwedische Import aus europäischen Ländern ist 1934 von 877,0 Mill. Kr. im Jahre 1933 auf 1041,0 Mill. Kr., der Export von 813,0 Mill. Kr. auf 1008,0 Mill. Kr. gestiegen. Der Einfuhrüberschuß im Handelsverkehr Schwedens mit Europa ist mithin von 64,0 Mill. Kr. auf 33,0 Mill. Kr. zurückgegangen.

Die schwedische Einfuhr aus dem Deutschen Reich ist im vergangenen Jahr gegenüber dem Vorjahr um nur 21,0 Mill. Kr. auf 340,0 Mill. Kr. gestiegen, während sich die schwedische Ausfuhr nach dem Deutschen Reich um 65,0 Mill. Kr. auf 180,0 Mill. Kr. erhöht hat. Dadurch hat sich der im Jahre 1933 noch rd. 205,0 Mill. Kr. betragende Einfuhrüberschuß im Außenhandel mit dem Deutschen Reich auf 160,0 Mill. Kr. im vorigen Jahr ermäßigt. Diese Entwicklung ist besonders seit Inkrafttreten des schwedisch-deutschen Clearingabkommens zu bemerken. Für die Monate September bis Dezember 1934 ergibt sich für die schwedische Einfuhr aus dem Deutschen Reich gegenüber den entsprechenden Monaten des Jahres 1933 eine ausgesprochene Stabilität, während sich gleichzeitig die schwedische Ausfuhr nach dem Deutschen Reich in den einzelnen Monaten sehr stark erhöht hat.

Der Handelsverkehr zwischen Schweden und England sodann hat im vergangenen Jahre eine weitere Intensivierung erfahren. Die schwedische Einfuhr aus England stieg vom Jahre 1933 zum vorigen Jahr von 197,4 Mill. Kr. auf 254,3 Mill. Kr., die schwedische Ausfuhr nach England von 285,2 Mill. Kr. auf 326,4 Mill. Kr. Schwedens Ausfuhrüberschuß belief sich also auf 87,8 Mill. Kr. im Jahre 1933 und 72,0 Mill. Kr. im vorigen Jahr.

Die Veränderungen der Außenhandelsbeziehungen Schwedens mit anderen Ländern sind von geringerer Bedeutung. Durchgängig hat sich entsprechend der Steigerung der Gesamtumsätze eine teilweise recht kräftige Belebung im Verkehr mit den meisten Ländern durchgesetzt. E. D.

Druck von A. Schroth, Danzig